

## **Schriftliche Stellungnahme**

Nationaler Normenkontrollrat

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 11. Januar 2021 zum

- a) Antrag der Abgeordneten Tino Chrupalla, Jürgen Pohl, Hansjörg Müller, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
Abschaffung der Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge – Rückkehr zur bewährten alten Regelung - BT-Drucksache 19/20569
  
- b) Antrag der Abgeordneten Manfred Todtenhausen, Gerald Ullrich, Michael Theurer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
Unternehmen schnell und effizient entlasten - Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen wieder in den Folgemonat verlegen - BT-Drucksache 19/20556

**siehe Anlage**



Berlin, 21. Dezember 2020

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates zu den Anträgen  
„Unternehmen schnell und effizient entlasten – Fälligkeit von Sozialversi-  
cherungsbeiträgen wieder in den Folgemonat verlegen“ und  
„Abschaffung der Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge – Rückkehr  
zur bewährten alten Regelung“**

Im Jahr 2005 wurde die Fälligkeit der Gesamtsozialversicherungsbeiträge neu geregelt. Mit dem Gesetz zur Änderung des Vierten und Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV und SGB IV) zum 1. Januar 2006 wurden Unternehmen verpflichtet, ihre Sozialversicherungsbeiträge am drittletzten Bankarbeitstag an die Träger der gesetzlichen Sozialversicherungen zu übermitteln. Betroffen von der Pflicht zur Berechnung und Abführung sind 1,9 Mio. Unternehmen.

Die Neuregelung wurde seit ihrem Inkrafttreten im Jahr 2006 von den Wirtschaftsverbänden stark kritisiert. Sie beschäftigte den NKR von Beginn an und über viele Jahre durch viele Eingaben der Verbände. Um die Diskussion zu versachlichen und Transparenz über den tatsächlichen Aufwand herzustellen, beauftragte der NKR in Zusammenarbeit mit dem BMAS 2015 das Statistische Bundesamt mit einem empirischen Untersuchungsprojekt, das den tatsächlichen Erfüllungsaufwand ermitteln und Regelungsalternativen prüfen sollte. Dazu wurden 500 Interviews mit betroffenen Unternehmen, Steuerberatern, Verwaltungsstellen und Softwareherstellern geführt. Die Stichprobe deckte alle Branchen und Unternehmensgrößen ab.

Die Ergebnisse dieser Untersuchung lagen im Juni 2016 vor und zeigten, dass die Regelung einen jährlichen Erfüllungsaufwand von 1,46 Mrd. Euro für die Gesamtwirtschaft ver-

ursacht. Auf das einzelne Unternehmen heruntergerechnet ergibt dies 750 Euro pro Jahr bzw. 62,50 Euro pro Monat. Etwa 60% der Unternehmen beauftragen externe Dienstleister. Für die übrigen 40% der Unternehmen, die die Berechnung intern bearbeiten, liegt der jährliche Erfüllungsaufwand bei 550 Mio. Euro (ca. 700 Euro pro Jahr pro Unternehmen).

Die Anträge nehmen insbesondere die Unternehmen in den Blick, die ihre Beitragsabrechnung selbst durchführen. Wie die Untersuchungsergebnisse der empirischen Studie belegten, ist allerdings nicht jedes Unternehmen in gleicher Weise von höherem Erfüllungsaufwand betroffen:

1. Von den **40% der Unternehmen, die die Berechnung selbst durchführen**, bearbeiten immerhin 44% ihre Beitragsabführung genauso wie vor der Neuregelung. Grund dafür ist, dass deren Lohnzahlungen so stabil sind, dass die Beiträge in gleicher Höhe fällig sind - nur zu einem früheren Zeitpunkt.
2. Weitere **17% der Unternehmen machen vom erleichterten Beitragsberechnungsverfahren aus dem Mittelstandsentlastungsgesetz 2006 Gebrauch** und verwenden den Vormonatswert. Entstehende Differenzen werden mit der nächsten Monatszahlung verrechnet. Der monatliche Aufwand pro Betrieb liegt bei diesem Verfahren bei 44,95 Euro.
3. Weitere **12% der Unternehmen wählen für die Beitragsabrechnung eine Kombination verschiedener Verfahren** (Schätzung und Spitzabrechnung, Schätzung und erleichtertes Beitragsberechnungsverfahren, Spitzabrechnung und erleichtertes Beitragsberechnungsverfahren). Die monatliche Belastung lag hierfür bei durchschnittlich monatlichen 45,11 Euro pro Unternehmen.
4. Aufwändiger zeigte sich das Beitragsabrechnungsverfahren natürlich für die restlichen **27% der Unternehmen, denen am drittletzten Bankarbeitstag noch keine präzisen Daten zu ihren Entgelten vorlegen und die daher einen Wert schätzen müssen**. Hier fielen im Vergleich zu den anderen Verfahren die meisten zusätzlichen Arbeitsschritte an, da die noch zu arbeitenden Stunden geschätzt und ebenso wie die auf dieser Basis geschätzten Stunden in das EDV-System eingetragen werden müssen. Die Korrektur der Schätzung im Folgemonat ist entsprechend aufwändig und lag bei 70,32 Euro monatlich pro Unternehmen. Gerade für Kleinst- und Kleinunternehmer bedeutete das Schätzverfahren einen hohen Aufwand, der kaum delegiert werden konnte.

Auf Grund der Ergebnisse der Untersuchung wurde durch eine Gesetzesänderung im Jahr 2016 allen Unternehmen die Möglichkeit eröffnet, das erleichterte Beitragsberechnungsverfahren anzuwenden, das die Übernahme des Vormonatswertes zulässt und damit einige Arbeitsschritte spart. Die jährliche Entlastung, die sich aus dieser Öffnung für

die Gesamtwirtschaft ergab, belief sich auf 64 Mio. Euro. Damit liegt die verbleibende mögliche Entlastung bei Rückkehr zum alten Fälligkeitstermin (betriebsinterne Bearbeitung) bei ca. 17 Mio. Euro.

Abschließend hält der NKR fest, dass die Untersuchung 2015-2016 auch zeigte, dass die Bearbeitung von Sozialversicherungsbeiträgen ein inhärent aufwendiges Verfahren ist. Das derzeit geltende Verfahren für Unternehmen (einschließlich der 2016 eingeführten Erleichterung) nur knapp 10% aufwendiger als das vor 2006 geltende Verfahren.

Die empirische Studie zeigte auch, dass nur 16% der Unternehmen ihre Liquidität durch die Fälligkeitsregelung negativ beeinflusst sahen. 81% der Unternehmen stellten keinen Einfluss der Vorfälligkeit auf ihre Liquidität fest bzw. machten hierzu keine Angaben.

Der NKR betrachtet Kostenwirkungen von Regelungen nicht isoliert voneinander, sondern berücksichtigt die Folgekosten von Alternativen auch im regulatorischen Gesamtgefüge. Eine Rückkehr zur alten Fälligkeitsregelung könnte zwar bei Unternehmen zu einer jährlichen Entlastung führen, hätte aber auch Umstellungsaufwand bei Wirtschaft und Verwaltung zur Folge, die sich in den letzten 15 Jahren an die geänderte Regelung angepasst haben (z.B. durch die Verschiebung der Auszahlung der Löhne in den Folgemonat).

Zudem ergäbe sich daraus ein einmaliger Einnahmeausfall für die Sozialen Sicherungssysteme von über 37 Mrd. Euro, der eine Erhöhung der Beitragssätze und dadurch auch wieder zusätzliche Kosten für Unternehmen und Bürger verursachen könnte.